

Beschlussauszug

aus der

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr,
Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz der Gemeindevertretung
Vogelsang-Warsin
vom 22.02.2023

**Top 5 Diskussion über die Straßenreinigungssatzung/
Straßenreinigungsgebührensatzung**

Die Bauausschussmitglieder beraten über das Vorgehen. Die Straßenreinigungssatzung soll dahingehend geändert werden, dass der Winter- und Sommerdienst vollständig in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt und durch die Gemeinde abgesichert wird. Die anfallenden Kosten sollen dann mittels Satzung auf die Bürger umgelegt werden. Perspektivisch soll eine 2. Gemeindegemeinschaft geschaffen werden, diese soll dann durch die Gebühren finanziert werden. Der Gemeindegemeinschaft soll den dadurch anfallenden Arbeitsaufwand ermitteln. Hierfür soll er die betreffenden Straßen und Wege erfassen und einen Zeitaufwand ermitteln.

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hintersee

vom 28.01.2016¹, in der Fassung der 1. Änderung vom 17.01.2019²

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Hintersee. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot und die Durchführung des Winterdienstes. Wildwachsende Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn Gräser die Straßenbelege beschädigen. Vorhandener Rasen ist regelmäßig zu mähen.
- (2) Herbizide und andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in den Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn bzw. des Gehweges gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

§ 4 Übertragung der Säuberungspflicht

- (1) Die Säuberung der Straßen und Straßenteile der Gemeinde Hintersee wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Zu den Straßenteilen gehören Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, Verbindungswege und der markierte Teil des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum-, Parkstreifen und Böschungen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers. Zusätzlich zu den genannten Straßenteilen ist die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen. Die Reinigung ist 14-tägig bzw. bei Bedarf durchzuführen.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 02/2016 vom 23.02.2016

² Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 03/2019 vom 13.03.2019

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Hintersee mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der Reinigungspflichtigen übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von den Pflichten.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, übertragen:
 - 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sowie Verbindungswege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist
 - 2. die halbe Breite der Fahrbahn von den Straßen
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Fahrbahnen sollen in ihrer vollen Breite, jedoch mindestens für den Begegnungsfall von 2 Fahrzeugen, von Schnee freigehalten werden und sind bei Glätte mit abstumpfenden Mittel zu streuen.
 - b) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, 2/3 des Gehweges, von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Einmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte beseitigt werden können.
 - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei länger anhaltendem Schneefall alle 3 Stunden, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen.
 - d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen von 6.00 Uhr, bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr, bei Fahrbahnen bis 6.00 Uhr, des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollten nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dies möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn kann die Ablagerung auf dem an die Grundstücke der Reinigungspflicht grenzenden Teile des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
- (3) Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (4) § 4 Absätze 2 bis 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Zögern unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Verursachers die Verunreinigung beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungs- oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch, das von der Straße, durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden, nicht genutzten unbebauten Fläche, getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glatteisbeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 4 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 3 i.V.m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden.

(§ 9 Inkrafttreten)

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis über die zu reinigenden Straßen in der Ortslage Hintersee

Folgende Straßen bzw. Straßenteile werden durch die Gemeinde Hintersee gebührenpflichtig gereinigt (Schnee- und Glättebeseitigung):

- Gehweg entlang der Landesstraße
- Gehweg entlang der Kreisstraße
- Fahrbahn und Gehweg der Gemeindestraße beginnend an der Landesstraße Höhe Dorfstraße 118 in Richtung ehemaliges Sägewerk bis auf Höhe Dorfstraße 121
- Fahrbahn und teilweise Gehweg der Gemeindestraße beginnend Höhe Dorfstraße 23 in Richtung L 28 bis auf Höhe Dorfstraße 38
- Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Kreisstraße in Richtung Dorfstraße 90
- Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Landesstraße auf Höhe Dorfstraße 12 in Richtung Friedhof
- Fahrbahn der Gemeindestraße von Einmündung Landesstraße auf Höhe Dorfstraße 40 a bis auf Höhe Dorfstraße 41 b

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Hintersee

vom 28.01.2016¹, in der Fassung der 3. Änderung vom 11.11.2022²

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Hintersee erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer, die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden Grundstückes verzeichnet ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Gleiches gilt für dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung angegebene Straße, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich 2,95 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebührensschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, indem der Benutzungs-

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 02/2016 vom 23.02.2016

² 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 03/2019 vom 13.03.2019;

2. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/2022 vom 13.09.2022;

3. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 12/2022 vom 13.12.2022

zwang laut Straßenreinigungssatzung wirksam wird.

- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebührenschuld entsteht am 1. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (3) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Jahresgebühr jeweils zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres fällig. Nachzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erstellen, wenn sich der nach § 4 festgesetzte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben bzw. wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (5) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (7) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehr- bzw. Minderbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
- (8) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aussonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als ein Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenezahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.
- (9) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 6 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmal eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6 Wohnungs- und Teileigentum.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 7 (Inkrafttreten)